

Spezielle Baustellen- und Montageordnung der Wernesgrüner Brauerei

Die nachstehenden Regeln sind Bestandteil der Allgemeinen Baustellen- und Montageordnung der Bitburger Braugruppe und ergänzen diese hinsichtlich der Besonderheiten der Wernesgrüner Brauerei.

Die Wernesgrüner Brauerei besteht aus mehreren Betriebsteilen. Die für diese „spezielle Bau- und Montageordnung“ wichtigen Betriebsteile sind:

- Betriebsteil Hauptstraße (BTH)
- Betriebsteil Bergstraße (BTB)
- Betriebsteil Heizhaus (HH)

Anmeldung im Betrieb:

Alle Personen haben sich bei der Erstankunft beim Pförtner / Rezeption des jeweiligen Betriebsteiles anzumelden. Nach Klärung des Arbeitsauftrages erstellt der Pförtner einen befristeten Besucherschein. Dieser Besucherschein wird von dem Ansprechpartner unterschrieben und an der Pforte zurückgegeben.

Bei längerem Einsatz wird ein Dauerausweis erstellt. Dieser Ausweis ist sichtbar zu tragen. Er verbleibt im Eigentum der Wernesgrüner Brauerei und muss am Ende der Einsatzzeit an den Pförtner / Rezeption zurückgegeben werden. Wir behalten uns das Recht auf Schadensersatz vor.

Zum Schutz des betrieblichen und persönlichen Eigentums können die Pförtner an den Ausgängen Taschen-, Behältnis- und Fahrzeugkontrollen durchführen.

Bei ihrem Arbeitseinsatz haben sich die Mitarbeiter der Fremdfirmen in der jeweiligen Warte bzw. dem zuständigen Leiter zu melden, ihren Arbeitsbereich zu beschreiben und nach täglicher Beendigung der Arbeiten abzumelden.

Besondere Gefahrenbereiche:

1. Betriebsbereiche mit Explosionsgefahr/Feuergefährliche Arbeiten:

- Bereich Malzannahme, -lagerung, -transport und Schrottereie
- Kesselhaus und BHKW
- Entalkoholisierung, Abtankplatz Alkohol

Grundsätzlich besteht innerhalb aller Gebäude Rauchverbot. Außerhalb der Gebäude besteht ebenfalls Rauchverbot, ausgenommen sind die gekennzeichneten Raucherinseln.

Für Brenn- und Schweißarbeiten ist grundsätzlich eine besondere Freigabe durch einen Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Schleifarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme erforderlich.

2. Ammoniak Kälteanlage

Arbeiten im Umfeld dieser Anlagen sind mit besonderer Sorgfalt durchzuführen und nur nach Absprache mit der Abteilung Technik möglich.

3. Kohlendioxid aus der Gärung (Erstickungsgefahr)

Das bei der Gärung entstehende CO₂ wird in technischen Apparaturen gesammelt und weiter im Betrieb verwendet. Bei Undichtheiten der Systeme kann CO₂ in die Betriebsräume austreten. Deshalb, trotz der installierten Lüftungen und CO₂-Warnanlagen, immer auf den typischen CO₂-Geruch aus der Biergärung achten und Räume frühzeitig verlassen und Betriebspersonal informieren.

4. Innerbetrieblicher Transport

Auf Grund des erheblichen Risikos durch den Stapler- und LKW-Verkehr gilt:
Vorhandene Fußwege benutzen. Immer den Verkehr beobachten, Blickkontakt zum Staplerfahrer suchen und Lagerhallen und Verladebereiche nur bei absoluter Erfordernis betreten, nicht als Durchgangsbereich nutzen!

Spezielle Baustellen- und Montageordnung der Wernesgrüner Brauerei

Beim Aufenthalt in den Verladebereichen abseits der Fußgängerwege sowie in den Leer- und Vollgutlagern innerhalb und außerhalb der Gebäude sind Warnwesten zu tragen.

5. Elektroenergieversorgung

Die Stromversorgung der Brauerei erfolgt auf einer Spannungsebene von 10.000 Volt. In mehreren Stationen, die sowohl durch Erdkabel als auch über Kabeltrasse geführte Kabel miteinander verbunden sind, werden die 10.000 V auf 400 V transformiert. Das Betreten der Stationen und sämtliche Arbeiten in den Stationen und an elektrischen Einrichtungen der Brauerei bedürfen der ausdrücklichen Erlaubnis der Abteilung Technik oder eines Schaltberechtigten der Instandhaltungswerkstatt.

6. Allgemeines zu allen Arbeitsbereichen

Der Aufenthalt ist auf den für den Arbeitsauftrag erforderlichen Betriebsbereich zu begrenzen. Während und bei Beendigung der Arbeit ist der Arbeitsplatz aufgeräumt zu halten.

Arbeiten mit erhöhtem Risiko für Personen oder die Umwelt

1. Arbeiten mit Absturzgefährdung

Bei allen Arbeiten mit Absturzgefährdung sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften – insbesondere die BGV C22 „Bauarbeiten“ – zu beachten. Erstellte Gerüste bedürfen einer Abnahme und dürfen danach nicht verändert werden.

In den verschiedenen Betriebsbereichen sind Arbeitskörbe für Gabelstapler vorhanden.

2. Arbeiten auf Dächern und an Fassaden

Arbeiten an Fassaden und Dächern bergen ein hohes Absturzrisiko. Deshalb auf Absturzsicherung achten. Für Arbeiten mit offener Flamme an Fassaden und Dächern ist wegen der Brandgefahr grundsätzlich eine besondere Freigabe durch einen Erlaubnisschein für Schweiß-, Schneid-, Schleifarbeiten und Arbeiten mit offener Flamme erforderlich.

3. Kanal- und Abwassersystem

Im betrieblichen Kanal- und Abwassersystem kann es zur Bildung gefährlicher Gase kommen. Einsteigen in Schächte und Gruben ist nur nach besonderer Erlaubnis durch unseren Koordinator zulässig. **Es besteht Lebensgefahr!**

4. Druckgasflaschen

Erforderliche Druckgasflaschen mit technischen Gasen müssen sicher transportiert und gelagert werden.

5. Bedienen von Gabelstaplern und anderen Sonderfahrzeugen

Das Führen von Gabelstaplern auf unserem Gelände ist nur mit gültiger Staplerfahrerlaubnis und ausdrücklicher Genehmigung nach entsprechender Einweisung gestattet. Die Einweisung kann der Koordinator mit der Abteilung Logistik abstimmen. Auch eigene Fahrzeuge (Baumaschinen, Krane, etc.) dürfen nur von dazu befähigten Personen bedient werden.

6. Umweltgefährdende Stoffe

Umweltgefährliche Stoffe – insbesondere Wassergefährdende Stoffe – dürfen nur in dem für den Fortgang der Arbeiten erforderlichen Umfang auf unser Gelände gebracht werden. Der gefahrlose Umgang bei der Arbeit und der Lagerung ist sicher zu stellen.

7. Abfallentsorgung

Abfälle dürfen nur nach vorheriger Absprache mit unserem Koordinator über unseren Entsorgungshof entsprechend unseren Sammelfraktionen entsorgt werden.

Spezielle Baustellen- und Montageordnung der Wernesgrüner Brauerei

Einsatz, Nutzung und Entsorgung von Schmierstoffen

1. Öle und Fette an produktberührenden Maschinen und Anlagen

Der Einsatz von Schmierstoffen jeglicher Art an Maschinen,-teilen und Baugruppen, an Anlagen, -teilen und deren einzelnen Bauteilen mit **Produktberührung**, ist prinzipiell im Vorfeld des Beginns der Arbeiten, mit dem Koordinator abzustimmen.

Ist vom Auftragnehmer der geforderte Schmierstoff nicht zu beschaffen, stellt der Auftraggeber den Schmierstoff in der nötigen Spezifikation und Menge zur Verfügung.

Wird vom Auftragnehmer der Einsatz vom „eigenen Schmierstoff“ verlangt, so ist von diesem, für den zum Einsatz kommenden Schmierstoff, eine Bescheinigung der physiologischen Unbedenklichkeit (H1 Zulassung) zu erbringen.

2. Öle und Fette an sonstigen Maschinen und Anlagen

Hier ist wie unter Punkt 1 genannt vorzugehen, jedoch eine Bescheinigung der physiologischen Unbedenklichkeit, muss nicht erbracht werden.

3. Entsorgung von Ölen, Fetten und ölhaltigen Betriebsmitteln

Die Entsorgung von Altölen und –fetten, von ölhaltigen Betriebsmitteln erfolgt in den zur Verfügung stehenden Sammelbehältern.

Nutzung unserer betrieblichen Einrichtungen

1. Sozialräume

Die Nutzung unserer Kantine und Aufenthalts- und Toilettenräume ist gestattet. Die Inanspruchnahme eines Spindes im Schalenders, bedarf der Abstimmung mit dem Koordinator.

2. Unfallmeldung / Notrufe

Alle Unfälle und andere Schadensfälle sind umgehend unserem Koordinator zu melden. Für die Alarmierung der Rettungsdienste kann der Werksnotruf genutzt werden. Bei direkter Alarmierung immer den Pförtner / Rezeption des jeweiligen Betriebsteiles, zwecks Einweisung des Rettungsdienstes informieren. Bei der Versorgung von Verletzungen stehen auch unsere Ersthelfer zur Verfügung.

3. Andere betriebliche Einrichtungen

Die Nutzung anderer betrieblicher Einrichtungen und Maschinen bedarf der Abstimmung mit unserem Koordinator und der gesonderten Zustimmung der Fachabteilung.

Wichtige Rufnummern allgemein:

Betriebsschutz / Wache BTH: 7450
Rezeption BTB: 7214

Wichtige Rufnummern im Rahmen des Auftrages:

Koordinator:
Fachabteilung:

Stand: Februar 2015